



Das Kaufrecht nach dem Sales of Goods Act 1957

(Stand März 2020)

1. Einleitung

Das Malaysische Kaufrecht wird von unterschiedlichen Gesetzen erfasst, wobei sich die wichtigsten Bestimmungen im Sales of Goods Act 1957 (SOGA) wiederfinden lassen und Gegenstand dieser Übersicht sind. Das SOGA enthält ergänzende Bestimmungen zum Vertragsabschluss, die sonst grundsätzlich dem Contracts Act 1950 (CA) unterfallen. Zusätzlich bestimmt es die wesentlichen Pflichten des Verkäufers und Käufers und enthält Regelungen zur Leistungsstörung. Daneben treten diesbezüglich aber auch der die Vorschriften Consumer Protection Act 1999 (CPA) für Verbraucher. Was aus deutscher Perspektive etwas überraschend erscheinen mag, enthält das SOGA aber auch Regelungen, wie und zu welchem Zeitpunkt das Eigentum der verkauften Waren übergeht. Da die Eigentumsübertragung und das Vertragsrecht systematisch verwoben sind, ist eine isolierte Betrachtung, wie es in Deutschland üblich wäre, nicht möglich, sondern muss als regulatorische Einheit gesehen werden.

2. Wirkweise des SOGA

Kaufverträge können grundsätzlich formfrei geschlossen werden. Dabei ist es wichtig, wie es im Common Law typisch ist, dass der Vertrag alle Eventualitäten miterfasst, weswegen Vertragswerke üblicherweise deutlich umfangreicher ausfallen. Weil das aber nicht immer möglich und auch impraktikabel ist, bspw. im Einzelhandel, hält das SOGA entsprechende Regeln vor. Das SOGA vermutet dabei, dass diese Regeln als implizit vereinbart gelten, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

3. Terminologie

Das SOGA definiert Kaufverträge als Verträge, bei denen das Eigentum an einer beweglichen Sache durch den Verkäufer gegen Entgelt auf den Käufer übertragen wird, oder sich der Verkäufer gegen Entgelt verpflichtet das Eigentum an einer beweglichen Sache auf den Verkäufer zu übertragen. Begrifflich werden diese beiden Kaufvertragstypen als *sale* und *agreement to sell* unterschieden. Bei einem *sale* wird also das Eigentum auf den Käufer mit Vertragsschluss übertragen, bei einem *agreement to sell* muss die Eigentumsübertragung noch stattfinden, ist also entweder zeitlich oder tatsächlich aufschiebend bedingt. Mit Bedingungseintritt wird ein *agreement to sell* ebenfalls zum *sale*.



4. Pflichten des Verkäufers

a) Eigentumsübertragung

Der Verkäufer hat die Hauptpflicht, dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum am Verkaufsgegenstand auf den Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt übergeht. Diesen können die Parteien grundsätzlich frei bestimmen.

Verkaufsgegenstand können existierende Güter sein, die sich im Eigentum oder im Besitz des Verkäufers befinden. Möglich ist es aber auch, dass der Verkäufer noch zu beschaffende oder aber herzustellende Güter, also Werke, verkauft, die das SOGA als *future goods* bezeichnet. Bei solchen zukünftigen Gütern tritt der Eigentumsübergang allerdings frühestens zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Waren beschafft bzw. das Werk erstellt wurde.

Wie auch im deutschen Recht kann in Malaysia ein Kaufvertrag über Güter abgeschlossen werden, die lediglich ihrer Gattung nach bestimmt sind und noch einer Konkretisierung durch den Verkäufer bedürfen. Auch hier tritt der Eigentumsübergang frühestens zum Zeitpunkt der Konkretisierung ein.

b) Delivery (Auslieferung)

Als weitere Hauptpflicht gilt die *delivery*, zu deutsch Auslieferung, zum vereinbarten Zeitpunkt. Unter den Begriff der *delivery* fällt nicht nur die Besitzübertragung, sondern grundsätzlich alles, was die Parteien als soches vereinbart haben. Die *delivery* kann auch an Dritte stattfinden, die der Käufer zum Empfang ermächtigt hat.

c) Beschaffenheit der Güter

Die Güter müssen grundsätzlich die Beschaffenheit aufweisen, die vertraglich vereinbart wurde. Ansonsten ist die Warenbeschreibung des Verkäufers maßgeblich. Grundsätzlich gilt, dass der konkrete Verwendungszweck des Käufers keine Beschaffenheitseigenschaft der Kaufsache darstellt. Kann der Käufer das Gut nicht für seinen spezifischen Zweck verwenden, stellt dies demnach keinen Mangel dar. Eine entsprechende Zweckbestimmung kann allerdings vereinbart werden, wodurch die konkrete zweckmäßige Verwendbarkeit zur Eigenschaft des Verkaufsgegenstandes wird.

Werden größere Mengen verkauft, muss jede Kaufsache der Beschreibung entsprechen bzw. die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Wird lediglich eine Vereinbarung bezüglich der Güte der Kaufsachen durch ein Muster festgelegt, reicht es hingegen aus, dass die überwiegende Mehrheit der Verkaufsgegenstände diese Güte aufweisen

5. Hauptpflicht des Käufers

Die Hauptpflicht des Käufers ist die Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises und die Abnahme der Ware. Sofern hier keine vertraglichen Abreden getroffen sind, sind Zahlung und *delivery* grundsätzlich Zug um Zug zu erbringen.



6. Unwirksamkeit des Vertrags

Unter bestimmten Umständen ist der Vertrag unwirksam und dementsprechend weder Verkäufer noch Käufer zur Erfüllung verpflichtet.

Das ist nach dem SOGA insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer einen Vertrag über nichtexistierende Güter abgeschlossen hat. Der Vertrag ist dann unwirksam. Dies gilt jedoch nur, wenn der Verkäufer die fehlende Existenz nicht kannte.

Gehen die Güter ohne das Verschulden irgendeiner Partei zwischen *agreement to sell* und *sale* unter, wird der Vertrag ebenfalls unwirksam.

7. Rechte des Käufers

Dem Grundsatz nach kann der Käufer im Falle des Vertragsbruchs vertragsgemäße Erfüllung verlangen und diese auch einklagen.

Sollte der Vertragsbruch allerdings wesentlich sein, besteht auch die Möglichkeit den Vertrag zu widerrufen. Das SOGA stellt es den Parteien grundsätzlich frei, welche vertraglichen Pflichten sie als wesentlich (*condition*) oder als einfach (*warranty*) erachten. Das SOGA vermutet aber, dass eine *condition* insoweit besteht, dass der Verkäufer garantiert, berechtigt zu sein, die Kaufsache zu verkaufen und zu übereignen, und dass die Kaufsache der Verkäuferbeschreibung entspricht. Wahlweise kann der Käufer statt zu widerrufen aber auch Schadensersatz verlangen.

Bei einer Verletzung einer *warranty* besteht nur die Möglichkeit, Schadenersatz neben der Leistung zu verlangen.

8. Rechte des Verkäufers

Der Verkäufer kann grundsätzlich Zahlung verlangen und diesen Anspruch rechtlich durchsetzen. Wenn das Eigentum bereits auf den Käufer übergegangen aber noch im Besitz des Verkäufers ist, darf er die Ware zurückhalten bzw. die Auslieferung unterbrechen und erhält auch ein Pfandrecht an den Waren. Zuletzt darf er auch die Waren ersatzweise verkaufen.

9. Sicherungsrechte

Auch im malaysischen Recht besteht die Möglichkeit einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Der Eigentumsübergang kann vertraglich von der vollständigen Kaufpreisentrichtung abhängig gemacht werden. Dies bedarf allerdings einer ausdrücklichen Vereinbarung im Hauptvertrag und sollte zu beweiszwecken stets schriftlich geschehen. Im Lieferschein enthaltene Hinweise oder in nachträglich beigelegte Geschäftsbedingungen reichen daher nicht aus. Da aber auch im malaysischen Recht ein gutgläubiger Dritterwerb möglich ist schützt der einfache Eigentumsvorbehalt nur vor dem Insolvenzrisiko des Käufers.



Daher sollte die übergebenen aber noch nicht übereigneten Kaufsachen als für dem Käufer fremde Sachen identifizierbar sein, bspw. indem sie entsprechend markiert oder gelagert werden. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt ist für Einzelfälle ungeeignet, da hierfür weitere und vom Kaufvertrag unabhängige Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Vorbehaltskäufer konstruiert werden müssten. Eine bessere alternative stellen hier Akkreditive dar.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über das malaysische Kaufrecht zu geben und stellen keine Rechtsberatung dar und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.